

Begutachtungsentwurf

betreffend das

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001,
das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden
(Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll einerseits in einigen Bereichen eine Deregulierung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen und andererseits sowohl im Oö. NSchG 2001 als auch im Oö. Nationalparkgesetz das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ("Übereinkommen von Aarhus" bzw. "Aarhus-Konvention") im unionsrechtlich gebotenen Ausmaß umgesetzt werden.

Außerdem sollen legistische Unschärfen bereinigt werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Einschränkung der Bewilligungspflicht für Forststraßen;
- Ersetzung der (generellen) Eingriffsregelung im Uferschutzbereich von Seen und Fließgewässern durch die Festlegung von konkreten bewilligungs- und anzeigepflichtigen Vorhaben;
- Einräumung einer Verfahrensbeteiligung und von Rechtsmittelbefugnissen für bestimmte Umweltorganisationen in näher festgelegten Verfahren;
- Neuregelung der sachverständigen Organe;
- Klarstellung bei den Bestimmungen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands;
- Anpassung der Strafbestimmungen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle soll es zu Einsparungen im Bereich der Landesverwaltung durch Wegfall einer letztlich nicht näher bezifferbaren Anzahl von naturschutzbehördlichen Verfahren kommen. Dies betrifft

- die Reduzierung der Bewilligungspflicht für Forststraßen auf besonders schützenswerte Waldlebensräume, der lediglich der einmalige Aufwand für die Erlassung einer Verordnung über naturschutzfachlich besonders bedeutende Waldgebiete gegenüber steht,
- den Wegfall der Bewilligungspflicht für Drainagierungen sonstiger Grundflächen über 5.000 m²,
- den Wegfall von Feststellungsverfahren durch die Änderung des Regelungsregimes in den Uferschutzbereichen, der durch die künftig dort geltenden Bewilligungs- und Anzeigepflichten in zahlenmäßiger Hinsicht nicht einmal annähernd "wettgemacht" werden kann.

Die Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus durch Schaffung von Verfahrensbeteiligungsrechten und des Zugangs zu Gerichten für bestimmte Umweltorganisationen im Zusammenhang mit Gebieten, die unionsrechtlich besonders schützenswert sind, wird zu Mehrkosten sowohl bei den Verwaltungsverfahren als auch beim Landesverwaltungsgericht für Oberösterreich führen. Die Mehrkosten werden voraussichtlich aber sehr gering sein, da die Auswirkungen von Maßnahmen auf die geschützten Gebiete grundsätzlich ohnehin bereits von Amts wegen geprüft werden. Aus der Beteiligung von Umweltorganisationen am Verfahren durch Abgabe einer begründeten Stellungnahme bzw. durch die Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht können sich daher lediglich vertiefte Prüfungen einzelner Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Schutzgebiete ergeben. Da nach den bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden kann, dass Umweltorganisationen nur in Einzelfällen Verfahrensbeteiligungen in Anspruch nehmen bzw. Beschwerde erheben werden, ist der für das Land Oberösterreich zu erwartende Mehraufwand aus diesem Titel - wie bereits erwähnt - voraussichtlich sehr gering. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass schon die Zahl der theoretisch betroffenen Verfahren verhältnismäßig gering ist: Seit dem Jahr 2016 wurden im Durchschnitt ca. 30 echte Naturverträglichkeitsprüfungen und ca. 130 Screenings - also die Abschätzung, ob eine wesentliche Beeinträchtigung überhaupt möglich ist - jährlich durchgeführt.

Die Einräumung einer Beteiligungsmöglichkeit und der Zugang zum Landesverwaltungsgericht erfordert darüber hinaus allerdings einerseits einmalige Investitionsaufwendungen für die Schaffung eines Internetportals für die anerkannten Umweltorganisationen. Andererseits muss die Berechtigung zur Ausübung der Beteiligtenrechte und des Beschwerderechts vor dem Landesverwaltungsgericht mit Bescheid der Landesregierung zuerkannt - und allenfalls auch wieder

aberkannt - werden, was ebenfalls einen gewissen Verfahrensaufwand mit sich bringt. Aus derzeitiger Sicht wird damit gerechnet, dass unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes etwa 20 bis 25 Berechtigungsanträge gestellt werden.

Da die neuen Bestimmungen der Beteiligungsmöglichkeit und des Zugangs zum Landesverwaltungsgericht für anerkannte Umweltorganisationen unumgänglich sind, um den Vorgaben des Unionsrechts zu entsprechen, sind die damit verbundenen Mehrkosten letztlich alternativlos hinzunehmen.

Weder den Gemeinden noch dem Bund werden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Mit dem Wegfall zahlreicher naturschutzbehördlicher Verfahren wird es für Bürgerinnen und Bürger sowie auch für Unternehmen zu Kosteneinsparungen kommen. In einigen Verfahren könnte es wegen der Beteiligung von anerkannten Umweltorganisationen und/oder deren Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht zu Verzögerungen kommen; dies lässt sich allerdings im Hinblick auf die Notwendigkeit der Einführung dieser Regelungen zur Umsetzung von Unionsrecht nicht verhindern.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

1. Die Regelungen betreffend die Beteiligtenrechte und Rechtsmittelbefugnis von Umweltorganisationen in bestimmten naturschutzrechtlichen Verfahren dienen der Herstellung der unionsrechtskonformen Rechtslage. Derzeit ist gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014/4111) anhängig, in dem die Europäische Kommission die Auffassung vertritt, dass es aus unionsrechtlicher Sicht nicht zulässig sei, Nichtregierungsorganisationen den Zugang zu Gerichten im Sinne des Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention bei bestimmten Verfahren generell zu verweigern. Sie beruft sich dabei insbesondere auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-240/09 vom 8. März 2011 ("Slowakischer Braunbär I") und tritt damit der bisher in Österreich vertretenen Auffassung entgegen, wonach der dritten Säule der Aarhus-Konvention - nämlich dem Zugang zu Gerichten gemäß deren Art. 9 Abs. 3 - durch die bereits gegebene Parteistellung der Umweltschutzorganisation hinreichend Rechnung getragen ist.

Außerdem ergibt sich aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-243/15 vom 8. November 2016 ("Slowakischer Braunbär II"), dass Umweltorganisationen bei Bewilligungsverfahren in Europaschutzgebieten gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie in Verbindung mit Art. 6 der Aarhus-Konvention sogar ein Recht auf Beteiligung im Verwaltungsverfahren selbst zusteht (Öffentlichkeitsbeteiligung) und ihnen in der Folge auf Grund der korrespondierenden Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention Rechtsschutz zu gewähren ist.

Das laufende Vertragsverletzungsverfahren war bis zu der Entscheidung im Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache C-664/15 ("Protect") unterbrochen und soll nun fortgeführt werden. Mit dem Urteil vom 20. Dezember 2017 in der gerade erwähnten Rechtssache C-664/15 ("Protect") bestätigt der EuGH seine Aussagen aus dem Urteil "Slowakischer Braunbär II", wonach Umweltorganisationen in Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie jedenfalls zu beteiligen sind und sie gemäß Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention die Möglichkeit haben müssen, vor Gericht die Einhaltung der in Umsetzung der unionsrechtlichen Umweltbestimmungen ergangenen nationalen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union geltend zu machen. Andererseits hält der Gerichtshof in diesem Urteil fest, dass Umweltorganisationen bei Nichtanwendbarkeit der Art. 6 und 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention zumindest auch ein wirksamer gerichtlicher Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten ist, ohne dass sie im Behördenverfahren beteiligt werden müssen.

2. Mit einer Anpassung der Bestimmungen über Europaschutzgebiete wird der Judikatur des EuGH Rechnung getragen, wonach eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie auch in solchen Gebieten zwingend vorzunehmen ist, die "bloß" in der Gemeinschaftsliste eingetragen und veröffentlicht sind (vgl. die Urteile in der Rechtssache C-117/03 vom 13. Januar 2005 ["Dragaggi"] und C-244/05 vom 14. September 2006 ["Bund Naturschutz"]); die Unterschutzstellung durch nationales Recht - in Oberösterreich durch Bezeichnung als Europaschutzgebiete mit Verordnung der Landesregierung - ist also keine Voraussetzung für die Verpflichtung zur Durchführung einer solchen Naturverträglichkeitsprüfung.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

In umweltpolitischer Hinsicht sind tendenziell positive Auswirkungen zu erwarten, weil anerkannten Umweltorganisationen Rechtsschutzmöglichkeiten in Naturschutzangelegenheiten eröffnet werden. Umweltorganisationen spielen eine zentrale Rolle beim Schutz des gemeinsamen Naturerbes und sichern ein hohes Umweltschutzniveau; vgl. aber auch die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs auf das Land Oberösterreich unter Punkt III.

Die Reduzierung der bewilligungspflichtigen Forststraßen und die Neuregelung der natur- und landschaftsschutzrelevanten Tatbestände in den Uferschutzbereichen von Seen, Flüssen und Bächen sollten keine negativen Auswirkungen auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes haben.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis Oö. NSchG 2001):

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen anzupassen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbunden sind.

Zu Art. I Z 5 (§ 3 Z 2 Oö. NSchG 2001):

§ 3 Z 2 definiert den Begriff "Eingriff in das Landschaftsbild". Nachdem dieser Begriff nach der Neufassung der §§ 9 und 10 im gesamten Gesetzestext nicht mehr vorkommt, ist die Legaldefinition obsolet.

Zu Art. I Z 6 (§ 3 Z 4a Oö. NSchG 2001):

Die Legaldefinition für den Begriff "Forststraße" orientiert sich an der Bestimmung des § 59 Abs. 2 Forstgesetz 1975, in der Fassung von der Novelle BGBl. I Nr. 59/2002. Die mit dieser Novelle des Forstgesetzes 1975 vorgenommenen Begriffseinschränkungen sollen hingegen weiterhin für den Vollzugsbereich des Oö. NSchG 2001 nicht relevant sein. Es erscheint daher sinnvoll, die gewünschte Definition künftig unmittelbar aus dem Oö. NSchG 2001 selbst - und nicht bloß aus einer bewusst statischen Verweisung auf eine ältere Fassung des Forstgesetzes 1975 - ableiten zu können.

Zu Art. I Z 7 (§ 3 Z 11a Oö. NSchG 2001):

Die Einführung der Begriffsbestimmung "schwimmende Anlage" ist im Zusammenhang mit der Neuregelung des Schutzregimes im Uferschutzbereich von Seen und Fließgewässern notwendig (vgl. die §§ 9 und 10 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs).

Zu Art. I Z 8 (§ 4 Oö. NSchG 2001):

Die Landesregierung hat von der Verordnungsermächtigung Naturschutzrahmenpläne zu erstellen, bisher noch keinen Gebrauch gemacht, obwohl diese Möglichkeit bereits seit Inkrafttreten des Oö. NSchG 1982 besteht. Da dies auch künftig nicht geplant ist, soll § 4 aus der Rechtsordnung entfernt werden. Damit wird ein Beitrag zur Deregulierung im Sinn der Beseitigung "toten Rechts" geleistet.

Zu Art. I Z 9 und 13 (§ 5 erster Satz und § 6 Abs. 1 erster Satz Oö. NSchG 2001):

Der Entfall der Einschränkung "wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind" steht im Zusammenhang mit der Neuregelung des Natur- und Landschaftsschutzes im Gewässeruferschutzbereich; auch dort sollen künftig die Bewilligungstatbestände des § 5 und die Anzeigetatbestände des § 6 anzuwenden sein (vgl. dazu näher die Erläuterungen zu Art. I Z 18).

Zu Art. I Z 10 (§ 5 Z 2 Oö. NSchG 2001):

Künftig soll die Bewilligungspflicht für Forststraßen auf jene reduziert werden, die in sensiblen Waldgebieten ausgeführt werden sollen. Das betrifft einerseits Wälder mit spezieller Baumartenzusammensetzung seltener Ausprägung, die gesetzlich ausdrücklich aufgezählt werden, nämlich Auwälder, Moorwälder, Schluchtwälder, Schneeheide-Föhrenwälder sowie Geißklee-Traubeneichenwälder, die überdies auch schützenswerte Lebensräume nach der FFH-Richtlinie darstellen.

Darüber hinaus können bestimmte Waldgebiete einen hohen landschaftsprägenden Charakter aufweisen, wie zB Wälder, die auf Grund der Steilheit des Geländes oder der exponierten Kuppenlage eine starke Fernwirkung haben. Aber auch Wälder in engen und steilen Tälern, auf geomorphologisch interessanten Rutschhängen und im Übergangsbereich der bewaldeten Zone zur alpinen Karstlandschaft sind in hohem Maße eingriffssensibel. Diese Waldbereiche sollen in einer Verordnung der Landesregierung planlich dargestellt und abgegrenzt werden.

Auch in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen ist im Hinblick auf deren landschaftliche Besonderheit eine naturschutzfachliche Beurteilung im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens betreffend Forststraßen durchaus zweckmäßig und zielführend.

In Wirtschaftswäldern, das sind Wälder, die vorrangig zur intensiven Holzproduktion bewirtschaftet werden und oft mit naturfernen Baumarten bestockt sind, sollen hingegen künftig Forststraßen nicht mehr naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig sein, weil Naturschutzgüter davon regelmäßig nicht betroffen sind. Lediglich für Wirtschaftswälder in besonderen Schutzgebieten ist Folgendes zu beachten:

- In Naturschutzgebieten sind Forststraßen, sofern sie nicht in der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung ausgenommen sind, als Eingriffe jedenfalls bewilligungspflichtig.
- Forststraßen in Europaschutzgebieten können, müssen aber nicht, zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen. Es bedarf daher im Einzelfall einer Prüfung (Screening), sofern die Neuanlage, Umlegung oder Verbreiterung von Forststraßen nicht als erlaubte Maßnahme in der Europaschutzgebietsverordnung angeführt ist.

Zusammengefasst ergibt sich, dass Forststraßen, die der bisherigen praktischen Erfahrung nach mögliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben können, auch künftig naturschutzbehördlich bewilligungspflichtig sind. Es wurde bewusst darauf Bedacht genommen, dass die Reduzierung der Bewilligungspflicht unzweifelhaft als Deregulierung ohne negative Auswirkungen auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes bezeichnet werden kann.

Zu Art. I Z 11 (§ 5 Z 12 Oö. NSchG 2001):

Während die Erhaltung des Wasserregimes in besonderen Feuchtlebensräumen wie Mooren, Sümpfen oder Feuchtwiesen ökologisch sehr bedeutend ist, spielt die Entwässerung von sonstigen Grundflächen naturschutzfachlich keine besondere Rolle. Die Bewilligungspflicht dafür kann daher aus Deregulierungsüberlegungen entfallen.

Zu Art. I Z 12 (§ 5 Z 15 Oö. NSchG 2001):

Die gewünschte Reduzierung der Bewilligungspflicht für Forststraßen (§ 5 Z 2) auf bestimmte sensible Bereiche würde nicht greifen, wenn bei der Neuanlage, der Umlegung oder bei Verbreiterungen von Forststraßen auf Grund der damit verbundenen geländeverändernden Maßnahmen der Tatbestand der Z 15 verwirklicht würde. Es wird daher grundsätzlich eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Zu Art. I Z 14, 19, 21, 25, 29, 34, 35, 37, 38, 39 und 45 (§ 7 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 24 Abs. 7, § 38 Abs. 3b, § 48 Abs. 3 und Abs. 4 Z 3, § 56 Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 3 und 4, § 58 Abs. 8 Oö. NSchG 2001):

Durch die Neuregelung des Natur- und Landschaftsschutzes im Gewässeruferschutzbereich mit der Einführung eigener Bewilligungstatbestände im § 9 Abs. 1 und im § 10 Abs. 1 ist es notwendig, überall dort, wo im Gesetz auf Bewilligungspflichten (gemäß § 5) abgestellt wird, auch ausdrücklich

auf die §§ 9 und 10 hinzuweisen (vgl. näher zur Neuregelung des Natur- und Landschaftsschutzes im Gewässeruferschutzbereich die Erläuterungen zu Art. I Z 18).

Andererseits muss auch überall dort, wo bisher auf Feststellungen nach diesem Landesgesetz verwiesen wurde, eine entsprechende Bereinigung vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 15 und 16 (§ 7 Abs. 1 Z 5 und Abs. 3 Oö. NSchG 2001):

Auch für den nunmehr bewilligungspflichtigen Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken in den Uferschutzbereichen von Seen und Fließgewässern (vgl. dazu näher die Erläuterungen zu Art. I Z 18) soll die Möglichkeit der Beteiligung der Naturschutzbehörde in baubehördlichen Bewilligungsverfahren gelten und gegebenenfalls ein eigenes naturschutzbehördliches Verfahren überflüssig machen (**§ 7 Abs. 1 Z 5**).

Außerdem sollen diese Bauvorhaben gemäß **§ 7 Abs. 3** von der Bewilligungspflicht freigestellt werden können, wenn sie auf Grund der Aussage der bzw. des Amtssachverständigen im baubehördlichen Vorprüfungsverfahren nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben können. Die geltende Regelung für Bauvorhaben im Grünland außerhalb der Gewässeruferschutzbereiche hat sich bestens bewährt und kann daher ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 17 (§ 7 Abs. 4 Z 2 Oö. NSchG 2001):

Die Freistellung von einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht soll selbstverständlich auch für Ausgleichsmaßnahmen nach § 14 Abs. 4 gelten. Hier wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Zu Art. I Z 18 und 19 (§§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001):

Die bisher geltende generelle Eingriffsregelung in Natur und Landschaft der oberösterreichischen Seen und Fließgewässer hat zu einer Vielzahl von Feststellungsverfahren geführt, die oft auch naturschutzfachlich eher unbedeutende Maßnahmen betroffen haben. Dies wurde zunehmend als überbordend und bürokratisch empfunden, ohne dass daraus ein Mehrwert für Natur und Landschaft gewonnen werden konnte. Die generellen Feststellungsverfahren der bisherigen §§ 9 und 10 sollen daher abgeschafft und durch ein Bewilligungs- bzw. Anzeigeregime ersetzt werden, das sich auf solche Maßnahmen beschränkt, die erfahrungsgemäß tatsächlich bedeutendere Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt haben.

Künftig sollen die Bewilligungstatbestände des § 5 und die Anzeigetatbestände des § 6 auch im Uferschutzbereich der Seen und Fließgewässer gelten (vgl. die Einleitungssätze von **§ 9 Abs. 1** und **§ 10 Abs. 1** und den Entfall der Einschränkungen im § 5 Abs. 1 und im § 6 Abs. 1). Damit soll eine einheitlichere naturschutzfachliche Betrachtung der Bereiche innerhalb und außerhalb der Gewässeruferschutzzone erfolgen. Darüber hinaus werden weitere gewässerspezifische

Bewilligungstatbestände festgelegt, die sich an jenen Tatbeständen orientieren, die auch bisher bereits im Gewässeruferschutzbereich als Eingriffe in den Naturhaushalt naturschutzbehördlich geprüft wurden (§ 9 Abs. 1 Z 2 und § 10 Abs. 1 Z 2).

Die Aufzählung der besonderen Bewilligungstatbestände im Gewässeruferschutzbereich unterscheidet sich nur insofern als die Bewilligungspflicht für Bojen auf Seen beschränkt ist und die Bewilligungspflicht für Brücken lediglich bei Fließgewässern explizit im Gesetzestext genannt ist; damit wird klargestellt, dass Brücken auch dann bewilligungspflichtig sind, wenn sie nicht mit dem Gewässer oder dem Uferschutzbereich verbunden sind, sondern frei über den genannten Bereichen "schweben" (bei Seen stellt sich dieses Problem schon deshalb nicht, weil deren Uferschutzbereich viel größer ist als bei Fließgewässern). Auch wenn das Hauptanwendungsgebiet der Bewilligungsfreiheit unterirdischer Leitungsführungen von elektrischen Kabelleitungen der Fließgewässeruferschutzbereich sein wird, so soll sie doch weiterhin auch im Uferschutzbereich von Seen gelten (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2).

Außerdem soll im Gewässeruferschutzbereich auch der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden im Bauland der Bewilligung der Naturschutzbehörde bedürfen (§ 9 Abs. 1 Z 1 und § 10 Abs. 1 Z 1). Damit soll entsprechend der bisherigen ähnlichen Rechtslage (vgl. § 9 Abs. 1 Z 1 und § 10 Abs. 2 Z 1 in der derzeit geltenden Fassung) gewährleistet werden, dass Gebäude sich in das Landschaftsbild der sensiblen Uferlandschaft einfügen. Gebäude im Grünland (außerhalb von geschlossenen Ortschaften) sind nach § 6 Abs. 1 Z 1 ohnehin generell anzeigepflichtig; diese Bestimmung gilt künftig - wie bereits erwähnt - auch im Gewässeruferschutzbereich (siehe in dem Zusammenhang auch die Erläuterungen zu Art I Z 15 und 16). Für geschlossene Ortschaften gilt allerdings ex lege eine generelle Bewilligungsfreistellung für den Uferschutzbereich von Fließgewässern bzw. die Pflicht zur Erlassung von Verordnungen zur möglichst weitgehenden Bewilligungsfreistellung im Seeuferschutzbereich (vgl. dazu auch weiter unten).

Die bisherige Ermächtigung an die Landesregierung, durch Verordnung auch andere stehende Gewässer, die nicht ohnehin als Seen von § 9 erfasst sind, in das Gewässeruferschutzregime aufzunehmen (vgl. den bisherigen § 10 Abs. 1 Z 3) entfällt, weil bisher keine Verordnung auf dieser Grundlage erlassen wurde und dafür letztlich kein Bedarf besteht.

Vgl. auch die Erläuterungen zu Art. I Z 20 zur künftigen Anwendbarkeit der Sonderbestimmungen für Werbeeinrichtungen auch im Gewässeruferschutzbereich.

Durch die Neuregelung der §§ 9 und 10 soll daher einerseits einem Bedürfnis nach besonderem Schutz der Gewässeruferlandschaften Rechnung getragen werden, indem Veränderungen, die diese Landschaft schädigen könnten, auch künftig naturschutzbehördlich bewilligungs- oder zumindest anzeigepflichtig sind. Andererseits wird eine Vielzahl kleinerer Eingriffe, die weder auf Natur noch auf die Landschaft besonders störend oder beeinträchtigend wirken, nicht mehr einem naturschutzbehördlichen Verfahren unterzogen werden müssen.

Zu den übrigen Bestimmungen der §§ 9 und 10 ist Folgendes zu bemerken:

Für geschlossene Ortschaften im Seeuferschutzbereich sind Zonen zu verordnen, in denen die Anzeige- oder Bewilligungspflicht nicht oder nur für bestimmte Maßnahmen gilt (§ 9 Abs. 3); im Uferschutzbereich von Fließgewässern gilt eine generelle Freistellung von der Anzeige- oder Bewilligungspflicht bereits ex lege (§ 10 Abs. 1). Darüber hinaus kann von der Landesregierung allenfalls auch für weitere örtliche Bereiche festgelegt werden, dass die Anzeige- oder Bewilligungspflicht für bestimmte Vorhaben nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden (§ 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3). Da der naturschutzfachlich besonders sensible Seeuferschutzbereich generell behördlich gut bekannt ist, was auch auf etliche nicht näher gesetzlich beschreibbare Fließgewässerstrecken zutrifft, sollen in diesen Bereichen individuelle Behördenverfahren dann entfallen, wenn die Landesregierung feststellt, dass bestimmte Bewilligungs- bzw. Anzeigetatbestände in konkreten Gebieten von vornherein naturschutzfachlich unbedenklich sind.

Die Verordnungsermächtigung über die Erlassung näherer Bestimmungen über die Anbringung, die Art der Kennzeichnung, der Farbgebung und der Größe von Bojen, wird unverändert aus dem bestehenden Recht übernommen und mit der bisher im § 15 Abs. 3 verankerten Ermächtigung zur Festlegung von Bojenplänen zusammengefasst (§ 9 Abs. 4).

Zu Art. I Z 20 (§ 13 Abs. 4 Oö. NSchG 2001):

Als logische Konsequenz der Neuregelung des Gewässeruferschutzbereichsregimes (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 18) sollen in diesem Bereich auch die Sonderbestimmungen für Werbeeinrichtungen künftig zur Anwendung kommen.

Zu Art. I Z 22 (§ 14 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001):

Die ausdrückliche Beschränkung der Vorschreibbarkeit von Ausgleichsmaßnahmen auf solche Flächen, die nicht rekultiviert werden, ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass bei Abbauvorhaben - ein gutes Rekultivierungskonzept vorausgesetzt - die betroffenen Flächen nach Abbauende oder den Abbau begleitend wieder in einen natürlichen Zustand versetzt werden. Dadurch wird jedenfalls ein großer Beitrag zur Verfolgung der Ziele des Oö. NSchG 2001 geleistet. Die Ausgleichspflicht soll daher nur jene Flächen betreffen, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, nicht wieder in einen Naturzustand versetzt werden, sondern dauerhaft, etwa durch bauliche Nachnutzung, der Natur entzogen werden.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu bedenken: Die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen setzt von vornherein voraus, dass mit einem beantragten Vorhaben "nachhaltige" Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen der Natur verbunden sind. Gerade der Nachhaltigkeit von Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen wird aber in aller Regel bereits durch die spätere Rekultivierung entgegen getreten, so dass die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen

in diesen Fällen voraussetzungsgemäß gar nicht zulässig wäre. Allerdings sind einige wenige Fälle denkbar, in denen trotz noch so großer Rekultivierungsbemühungen nachhaltige Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen der (ursprünglichen) Natur nicht ausgeschlossen werden können. Für diese Fälle stellt die Neuregelung klar, dass trotzdem keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden dürfen.

Mit der Aufnahme der Bewilligungstatbestände des § 9 Abs. 1 Z 2 lit. d und des § 10 Abs. 1 Z 2 lit. d in die Aufzählung der Vorhaben, die mit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen verbunden sein können, wird die Bestimmung des zweiten Satzes des bisherigen § 9 Abs. 3 in sehr eingeschränkter Weise übernommen. Praktisch relevant sein könnte diese Regelung etwa bei Kraftwerksbauten.

Zu Art. I Z 23 (§ 15 Abs. 3 Oö. NSchG 2001):

Die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 15 Abs. 3 wird aus systematischen Gründen mit der bisherigen Verordnungsermächtigung des § 9 Abs. 5 zusammengefasst (vgl. nunmehr § 9 Abs. 4).

Zu Art. I Z 24 (§ 24 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001):

Aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs ist abzuleiten, dass Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie unmittelbar anzuwenden ist (vgl. die Urteile in der Rechtssache C-117/03 vom 13. Januar 2005 ["Dragaggi"] und C-244/05 vom 14. September 2006 ["Bund Naturschutz"]). Demnach dürfen die zuständigen nationalen Behörden eine Tätigkeit in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass diese sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Die Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht nur für Maßnahmen in Europaschutzgebieten - also solchen, die mit Verordnung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 1 als solche bezeichnet sind - durchzuführen, sondern bereits dann, wenn diese Gebiete in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragen und veröffentlicht sind (Art. 4 Abs. 5 FFH-Richtlinie). Die diesbezügliche Ergänzung des § 24 **Abs. 3** dient damit der vollständigen und korrekten Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie.

Darüber hinaus wird die bisherige Fassung des § 24 Abs. 3 dahingehend ergänzt, dass klargestellt wird, dass es Aufgabe der Projektwerberin bzw. des Projektwerbers ist, der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung der möglichen Erheblichkeit der Auswirkungen ausreichen.

Mit der Neufassung des § 24 **Abs. 4** soll den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie eindeutiger und in allgemein verständlicheren Worten Rechnung getragen werden als bisher:

- Die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 24 Abs. 3 hat einerseits für alle Maßnahmen zu erfolgen, bei denen eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann. Dabei muss aber auch Folgendes beachtet werden: Sollte sich nach einer formellen

Antragstellung sogar herausstellen, dass es der Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ohnehin nicht bedarf, weil eine wesentliche Beeinträchtigung durch die geplante Maßnahme unter keinen Umständen zu erwarten ist, so ist das Vorhaben nicht zu bewilligen, sondern der Antrag zurückzuweisen; schließlich liegen in einem solchen Fall die Voraussetzungen für eine Bewilligungspflicht gar nicht vor (vgl. dazu auch bereits die Erläuterungen zur Stammfassung des Oö. NSchG aus dem Jahr 2001). Auch eine solche Zurückweisung ist allerdings ein Bescheid gemäß § 24 Abs. 3, der von einer berechtigten Umweltorganisation mit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht bekämpft werden kann (vgl. § 39b Abs. 4 Z 2 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs).

- Eine Bewilligung ist aber auch dann zu erteilen, wenn die beantragte Maßnahme trotz negativem Verträglichkeitsprüfungsergebnis aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen ist.

Zu Art. I Z 26 (§ 28 Abs. 4 Oö. NSchG 2001):

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 28 bis 30 sollen die einschlägigen Vorgaben des Unionsrechts umsetzen. Gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. c und d der FFH-Richtlinie ist für streng geschützte Tierarten jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur und jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu verbieten. Art. 5 lit. b der Vogelschutz-Richtlinie verbietet die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern.

Die Neufassung des § 28 Abs. 4 soll den unionsrechtlichen Vorgaben weiterhin Rechnung tragen, ohne die Praxis wie bisher mit Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des Begriffs "engerer Lebensraum" zu konfrontieren.

Zu Art. I Z 27 (§ 37 Abs. 4 Oö. NSchG 2001):

Die letzten noch bestehenden sukzessiven Zuständigkeiten im Landesrecht sollen abgeschafft werden. Zukünftig soll im Streitfall das Landesverwaltungsgericht nicht nur über das grundsätzliche Bestehen eines allfälligen Entschädigungsanspruchs entscheiden, sondern auch über das konkrete Ausmaß der Entschädigung bzw. des Einlösungsbetrags.

Zu Art. I Z 28 und 30 (§ 38 Abs. 3a sowie 6 und 7 Oö. NSchG 2001):

Derzeit sieht § 38 Abs. 3a vor, dass bereits im Antrag auf eine Bewilligung gemäß § 24 Abs. 3 auch die Alternativen zum beantragten Vorhaben darzustellen und Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen sind. Diese Bestimmung ist insofern überschießend als derartige Unterlagen dann nicht notwendig sind, wenn sich im Ermittlungsverfahren herausstellt, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung

ohnehin durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann (vgl. § 24 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs).

Andererseits stellt der derzeitige Gesetzestext nicht hinreichend klar, dass es generell - also nicht nur im Anwendungsbereich des § 24 Abs. 3, sondern auch bei Verfahren gemäß § 14 Abs. 3 und 4 - Aufgabe der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist, konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen, wenn solche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, um das beantragte Vorhaben genehmigen zu können.

Diesen Überlegungen wird durch die Anfügung zweier neuer Absätze an § 38 bei gleichzeitigem Entfall des bisherigen Abs. 3a Rechnung getragen: Da es sich jeweils um die Vorlage von Unterlagen handelt, die nicht zwingend Bestandteil eines Antrags sein müssen und die häufig überhaupt erst nachträglich eingefordert werden (können), ist eine Situierung dieser Bestimmungen im Anschluss an den bestehenden Abs. 5 des § 38 aus systematischen Gründen sinnvoll.

Die Darstellung der Ausgleichsfläche ist nach den neuen Bestimmungen möglichst in digitaler Form vorzulegen. Diese Vorgabe korrespondiert mit § 5 Abs. 3 der Oö. Ausgleichsmaßnahmenverordnung, wonach Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen in einem Bescheid gemäß § 14 Abs. 3 oder 4 Oö. NSchG 2001 vorgeschrieben wurden, kartographisch darzustellen und sowohl analog als auch digital in das Oö. Landesnaturschutzbuch aufzunehmen sind.

Zu Art. I Z 31 (§ 39 Oö. NSchG 2001):

Die Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde soll künftig grundsätzlich in jenen Verfahren entfallen, in denen ohnehin Umweltorganisationen ein Beteiligungsrecht und/oder Beschwerderecht eingeräumt wird. In Bewilligungsverfahren gemäß § 14, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung oft noch nicht abgeschätzt werden kann, ob unionsrechtlich geschützte Arten betroffen sind, soll die Parteistellung der Umweltschutzbehörde allerdings generell bestehen bleiben. Nur so kann vermieden werden, dass Bewilligungen nach § 14 erteilt werden, die weder von der Oö. Umweltschutzbehörde noch von einer Umweltorganisation bekämpft werden können.

Zu Art. I Z 32 (§§ 39a und 39b Oö. NSchG 2001):

Die beiden neuen Paragraphen dienen der Umsetzung der Aarhus-Konvention und der Schaffung einer unionsrechtskonformen Rechtslage.

§ 39a regelt das Verfahren zur Erlangung der Berechtigung für Umweltorganisationen, von den Verfahrensbeteiligungs- und Beschwerderechten in unionsrechtlich determinierten naturschutzbehördlichen Verfahren Gebrauch machen zu können.

Die ersten drei Absätze des § 39b beziehen sich auf naturschutzbehördliche Bewilligungsverfahren, in denen der betroffenen Öffentlichkeit (= Umweltorganisationen, die die Voraussetzungen des § 39a erfüllen) ein Recht auf Teilnahme am Verwaltungsverfahren selbst eingeräumt wird.

Die Abs. 4 bis 7 des § 39b beziehen sich auf naturschutzbehördliche Entscheidungen, die von dazu gemäß § 39a berechtigten Umweltorganisationen mit Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht bekämpft werden können.

Im Einzelnen ist dazu Folgendes näher auszuführen:

- **Zur Erlangung der Berechtigung für Umweltorganisationen, von den Verfahrensbeteiligungs- und Beschwerderechten Gebrauch machen zu können (§ 39a)**

Einerseits stehen die Rechte auf Verfahrensbeteiligung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Aarhus-Konvention nur den Mitgliedern der "betroffenen" Öffentlichkeit zu und andererseits räumt Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention den Mitgliedstaaten das Recht ein, den Kreis der beschwerdeberechtigten "Mitglieder der Öffentlichkeit" durch Festlegung von Kriterien einzuschränken, wovon Gebrauch gemacht wird.

Die Anerkennungskriterien für Umweltorganisationen betreffen einerseits ihre statuten-, satzungs- oder stiftungserklärungsgemäße Ausrichtung auf

- den Natur- und Artenschutz,
- ihre Gemeinnützigkeit,
- die Geschäftstätigkeiten in Oberösterreich

sowie ihre zumindest 3-jährige Bestandsdauer (**§ 39a Abs. 2**).

Die Zuerkennung der Berechtigung erfolgt über Antrag und Vorlage der entsprechenden Unterlagen durch Bescheid der Landesregierung (**§ 39a Abs. 1**). Anlässlich der Zuerkennung der Berechtigung erhält die Umweltorganisation auch die erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung zur elektronischen Plattform für die Bereitstellung verfahrenseinleitender Anträge und von Bescheiden zur Ermöglichung der Ausübung der Beteiligtenrechte und des Beschwerderechts gemäß § 39b (**§ 39a Abs. 4**).

Die Anerkennung kann bei Wegfall der Voraussetzungen auch widerrufen werden. Ein solcher Wegfall der Voraussetzungen liegt etwa auch vor, wenn eine Umweltorganisation gegen den Grundsatz der Gemeinnützigkeit verstößt und von anderen Verfahrensparteien oder Dritten Gegenleistungen für die Einbringung oder Unterlassung von Einwendungen oder Rechtsmitteln annimmt. Dies kann unmittelbar in konkreten verwaltungsbehördlichen Bewilligungsverfahren oder in Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht bekannt werden oder aber auch durch die Versagung der Gemeinnützigkeitsbestätigung durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftstreuhänderin bzw. einen Wirtschaftstreuhänder (vgl. § 39a Abs. 3 und 6). Auch wenn der Verlust der Gemeinnützigkeit in einem konkreten verwaltungsbehördlichen Bewilligungsverfahren bekannt wird, bleibt die Beschwerdeberechtigung der betroffenen Umweltorganisation in

diesem Verfahren allerdings solange erhalten, bis ihr die Zuerkennung der Berechtigung rechtskräftig aberkannt wurde (vgl. § 39a Abs. 6)

Die Liste der bescheidmäßig anerkannten Umweltorganisationen ist auf der Homepage des Amtes der Oö. Landesregierung zu veröffentlichen (§ 39a Abs. 5).

- **Zur Beteiligung an naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren**

Das Übereinkommen von Aarhus gewährt der betroffenen Öffentlichkeit ua. das Recht, sich effektiv an Entscheidungsverfahrens über Tätigkeiten zu beteiligen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b der Aarhus-Konvention). Nach der neueren Rechtsprechung des EuGH (Urteile in der Rechtssache C-243/15 vom 8. November 2016 ["Slowakischer Braunbär II"] und der Rechtssache C-664/15 vom 20. Dezember 2017 ["Protect"]) ist die Einbeziehung von Umweltorganisationen, die gewisse innerstaatliche Voraussetzungen erfüllen, im Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren im Sinn des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie zwingend erforderlich.

In Verfahren zur Genehmigung von Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten bzw. Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 24 Abs. 3 ff. - nicht aber bei einem "bloßen" Screening-Verfahren) und von Naturschutzgebieten, die gleichzeitig Europaschutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind (§ 25 Abs. 5) können daher berechnigte Umweltorganisationen (§ 39a Abs. 1) begründete Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben (§ 39b Abs. 2) und damit zur Sachverhaltsermittlung beitragen.

Den Umweltorganisationen sind zu diesem Zweck die erforderlichen Unterlagen auf der (nur) ihnen zugänglichen elektronischen Plattform (vgl. § 39a Abs. 4) zur Verfügung zu stellen; es ist ihnen auch Akteneinsicht zu gewähren (§ 39b Abs. 1).

Die Stellungnahme ist innerhalb von vier Wochen ab der Bereitstellung des verfahrensleitenden Antrags auf der elektronischen Plattform abzugeben (§ 39b Abs. 2). Es wird in der Praxis zu beachten sein, dass der verfahrenseinleitende Antrag erst dann elektronisch bereit zu stellen ist, wenn er nach Auffassung der Behörde vollständig ist, also alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erst ab diesem Zeitpunkt kann sinnvollerweise die Frist zur Abgabe einer begründeten Stellungnahme für berechnigte Umweltorganisationen zu laufen beginnen. Begründete Stellungnahmen sind im Verfahren zwingend zu berücksichtigen (§ 39b Abs. 3), was in nachvollziehbarer Weise in der Beweiswürdigung zu dokumentieren ist.

- **Zum Recht auf Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht**

Umweltorganisationen, die sich an einem Verfahren betreffend eine behördliche Entscheidung über Tätigkeiten, die erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, beteiligt haben, ist gemäß Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention auch Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle zu gewähren. Dem entsprechend wird den an einem naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren beteiligten Umweltorganisationen auch Rechtsschutz im Sinn eines Zugangs zum Landesverwaltungsgericht eingeräumt (**§ 39b Abs. 4 Z 2 und 3 erster Spiegelstrich**). Im Sinne der Verfahrensökonomie und im Einklang mit der Judikatur des EuGH wird dieses Beschwerderecht allerdings insoweit eingeschränkt, als eine Beschwerde nur zulässig ist, wenn im vorangegangenen Verwaltungsverfahren fristgerecht eine begründete Stellungnahme abgegeben wurde (**§ 39b Abs. 7**); diese Einschränkung gilt nicht für Umweltorganisationen, die ihre Berechtigung gemäß § 39a Abs. 1 erst nach der elektronischen Bereitstellung des verfahrenseinleitenden Antrags - aber vor Ablauf der allgemeinen Beschwerdefrist des § 39b Abs. 6 - erlangt haben.

Unabhängig von der Einräumung von Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Beteiligung an einem Verwaltungsverfahren sieht Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention vor, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Beschwerdemöglichkeiten haben, um behördliche Entscheidungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Für den Regelungsbereich des Oö. NSchG 2001 bedeutet das, dass sämtliche Entscheidungen in naturschutzbehördlichen Verwaltungsverfahren, die zwar keine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben, die aber unionsrechtlich determiniert sind, von dazu berechtigten Umweltorganisationen angefochten werden können. Dies betrifft Ausnahmegewilligungen von den artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie (**§ 39b Abs. 4 Z 4**). Darüber hinaus wird ein Beschwerderecht in jenen Projektverfahren eingeräumt, in denen unionsrechtlich geschützte Pflanzen- und Tierarten betroffen sind (**§ 39b Abs. 4 Z 1 zweiter Spiegelstrich und Z 3 zweiter Spiegelstrich**).

Bei den zuletzt angesprochenen Projektverfahren handelt es sich um Bewilligungsverfahren gemäß § 14 und gemäß § 25 Abs. 5, bei denen erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens mit Sicherheit gesagt werden kann, ob unionsrechtlich geschützte Arten betroffen sind, was gegebenenfalls ein Beschwerderecht von Umweltorganisationen auslösen muss. Die Einräumung eines grundsätzlichen Beschwerderechts in Verfahren gemäß § 14 und gemäß § 25 Abs. 5 unter Berufung von Auswirkungen auf unionsrechtlich besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten trägt dem Umstand Rechnung, dass seitens der Umweltorganisationen auch geltend gemacht werden kann, dass die Behörde auf einzelne besonders geschützte Arten rechtswidrigerweise gar nicht Bedacht genommen hat.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Beschwerdeberechtigung gegen Bewilligungsbescheide gemäß § 14 mit wesentlichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu sehen: Würde die für die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 14 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde selbst solche wesentlichen Auswirkungen eines beantragten Vorhabens für möglich halten, müsste sie ein entsprechendes Screening veranlassen und das Verfahren je nach dem Ergebnis dieses Screenings allenfalls an die Landesregierung abtreten. Eine Bewilligung müsste dann auf § 24 Abs. 3 und nicht auf § 14 gestützt werden. § 39b Abs. 4 Z 1 ermöglicht es den Umweltorganisationen, auch gegen Bewilligungen vorzugehen, die auf § 14 gestützt sind, wenn sie die Einschätzung der Naturschutzbehörde - nämlich das Nichtvorliegen wesentlicher Auswirkungen auf Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - nicht teilen. Vgl. in dem Zusammenhang auch die Erläuterungen zur Neufassung des § 24 Abs. 4 (Art. I Z 24 des vorliegenden Gesetzentwurfs) zur Bekämpfbarkeit von Zurückweisungsbescheiden gemäß § 24 Abs. 3.

In dem Zusammenhang ist weiters noch Folgendes klarzustellen: Während das Ergebnis eines von der Bezirksverwaltungsbehörde veranlassten Screenings erst durch Beschwerde gegen den Bewilligungsbescheid bekämpft werden kann, wird das formelle antragsgebundene Screeningverfahren gemäß § 24 Abs. 3 zweiter Satz selbst durch Bescheid abgeschlossen; gegen diesen Bescheid können auch berechtigte Umweltorganisationen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erheben (auch ein Feststellungsbescheid im Screeningverfahren ist ein Bescheid gemäß § 24 Abs. 3 im Sinn des § 39b Abs. 4 Z 2; eine Zurückweisung der Beschwerde gemäß § 39b Abs. 7 kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil es in diesen Fällen keine Frist gemäß Abs. 2 par. cit. zur Abgabe einer begründeten Stellungnahme gibt).

Wenn eine Umweltorganisation der Meinung ist, dass ein konkret verwirklichtes oder zumindest in Angriff genommenes Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf den Schutzzweck eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung hat, ohne dass die Naturschutzbehörde dazu ein bekämpfbares Bescheiderlassungsverfahren durchgeführt hätte - zB auch durch bloße Kenntnisnahme einer Anzeige gemäß § 6 -, so steht ihr jedenfalls das Instrument der Umweltbeschwerde gemäß § 11 Oö. UHG zu (vgl. dazu auch Art. III Z 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs).

Die Möglichkeit, Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht zu erheben, setzt voraus, dass die berechtigten Umweltorganisationen Kenntnis von den verfahrensabschließenden Bescheiden erhalten. Auch zu diesem Zweck wird die elektronische Plattform (§ 39a Abs. 4) genutzt, die ausschließlich für berechtigte Umweltorganisationen (§ 39a Abs. 1) zugänglich gemacht wird.

Die Umweltorganisationen haben die Möglichkeit, nach der Bereitstellung des Bescheids auf der elektronischen Plattform auch Einsicht in den Verwaltungsakt zu nehmen. Innerhalb von vier Wochen ab der Zustellung - das ist binnen sechs Wochen ab Bereitstellung auf der elektronischen Plattform - steht ihnen die Möglichkeit offen, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht für Oberösterreich zu erheben.

Zu Art. I Z 33 und 36 (§§ 40 und 50 Oö. NSchG 2001):

Bisher hatte die Landesregierung die sachverständigen Organe auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes konkret für bestimmte Aufgaben zu bestellen (Landesbeauftragte, Regionsbeauftragte und Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz - vgl. § 50 Abs. 1 in der bisher geltenden Fassung). Da diese sachverständigen Organe jedenfalls Amtssachverständige sind und dem Dienststand des Landes Oberösterreich angehören, ist es im Vergleich zur allgemeinen Vorgangsweise zumindest ungewöhnlich, diesen Amtssachverständigen ihren jeweiligen Aufgabenbereich durch einen eigenen Beststellungsakt auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung zuzuteilen.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Amtssachverständigen und die Rahmenbedingungen zur Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger ergeben sich bereits aus § 52 AVG, so dass diesbezüglich keine weiteren Regelungen erforderlich sind. Es soll aber weiterhin im Oö. NSchG 2001 selbst ausdrücklich festgelegt werden, über welche besonderen Kenntnisse sowohl amtliche als auch nichtamtliche Sachverständige im Vollzugsbereich dieses Landesgesetzes verfügen müssen, damit die entscheidungsrelevanten Sachverhalte festgestellt und entsprechende Schlussfolgerungen getroffen werden können (**§ 50 Abs. 1**). Die hier aufgezählten Fachgebiete stellen inhaltliche Umschreibungen der erforderlichen Qualifikationen dar und sind nicht als Bezugnahme auf konkret definierte Ausbildungsstandards zu verstehen. So sollen etwa auch weiterhin Bautechnikerinnen und Bautechniker aus den Bezirksbauämtern, die im Rahmen ihrer beruflichen Praxis entsprechende Kenntnisse im Bereich des Landschaftsschutzes oder der Landschaftsgestaltung erworben haben, als Sachverständige im Sinn des § 50 Abs. 1 herangezogen werden können.

Da die neue Bestimmung nicht mehr zwischen amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen differenziert, musste auch das Gebiet der Speläologie aufgenommen werden - es soll sich aber nichts an dem Umstand ändern, dass für die Verfahren betreffend Naturhöhlen auch weiterhin spezielle Sachverständige herangezogen werden, die beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung nicht zur Verfügung stehen und im Einzelfall bestellt werden müssen.

Zur Unterstützung der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz stehen derzeit Vertrauensleute für Natur- und Landschaftsschutz zur Verfügung, die nicht oder nicht mehr im (aktiven) Dienststand des Landes Oberösterreich stehen. Deren Mitwirkung, die weder als (eigenständige) amtliche noch als nichtamtliche Sachverständigentätigkeit im Sinn des § 52 AVG qualifiziert werden kann, wird im Einzelfall von der Behörde veranlasst. An dieser Regelung soll sich nichts ändern (**§ 50 Abs. 2 und 3**).

Im **§ 40** ist wie bisher geregelt, dass in nahezu allen bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001 zwingend eine geeignete Sachverständige bzw. ein geeigneter Sachverständiger - unabhängig von deren Rechtsstellung als amtlich oder nichtamtlich - zur Erstellung eines Gutachtens heranzuziehen ist. Die beiden im § 40 genannten Ausnahmen haben

nichts damit zu tun, dass in Angelegenheiten der Naturhöhlen ausschließlich nichtamtliche Sachverständige bestellt werden (siehe oben), sondern betreffen - entsprechend der Systematik der Bestimmung - solche Verfahren, für die die Einholung eines Sachverständigengutachtens an sich entbehrlich ist.

In dem Zusammenhang soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass nach dem Gesetzeswortlaut zwar Verfahren zur Bestellung als Höhlenführerin bzw. Höhlenführer (§ 21) ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens abgewickelt werden können (§ 40 erster Spiegelstrich); dies gilt aber nicht für Verfahren betreffend einen allfälligen Widerruf dieser Bestellung. Schließlich können Widerrufsverfahren nicht einfach anhand konkret vorgelegter aktueller Unterlagen entschieden werden, sondern sind jedenfalls einem weitergehenden Ermittlungsverfahren zu unterziehen, etwa dahingehend, ob die bisherige Tätigkeit den fachlichen Anforderungen gemäß ausgeführt wurde.

Zu Art. I Z 40 und 42 (§ 58 Abs. 1 [Einleitungssatz] und Abs. 2 Oö. NSchG 2001):

Durch die Neuformulierung des ersten Teils des Einleitungssatzes des § 58 Abs. 1 soll besser zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Bestimmung nicht nur auf Anlagen bezieht, die errichtet und später auch wieder - wesentlich oder auch nur unwesentlich - geändert werden können; die Bestimmung ist nämlich auch für sonstige Vorhaben, wie etwa das - teils bewilligungspflichtige, teils "nur" anzeigepflichtige - Lagern oder Ablagern von Materialien oder die bewilligungspflichtige Rodung von Busch- und Gehölzgruppen anwendbar. Auch für derartige Vorhaben gilt: Wurde das Vorhaben nicht in der Weise verwirklicht, wie es von der Bewilligung gedeckt ist - wurde etwa eine größere Fläche gerodet als dies bewilligt war - so wurde "ein sonstiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht" und damit liegen die Voraussetzungen für einen Wiederherstellungsauftrag - in diesem Fall die Wiederaufforstung der zu viel gerodeten Fläche - vor. Der bisherige Abs. 2 des § 58 hat ersatzlos zu entfallen.

Eine weitere Änderung im einleitenden Satz des § 58 Abs. 1 betrifft - neben einer grammatikalischen Richtigstellung - den Versuch einer gesetzlichen Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen die verfügungsberechtigte Person anstelle der Verursacherin bzw. des Verursachers mit der Herstellung des gesetzmäßigen Zustands beauftragt werden kann. In systematischer Anknüpfung an die bereits angesprochene Differenzierung "anlagenbezogener Interesseneingriff" einerseits und "Interesseneingriff durch sonstige Vorhaben" andererseits soll zunächst verdeutlicht werden, dass mit der Übernahme einer Rechtsnachfolge hinsichtlich des Verfügungsrechts über eine Anlage, mit der ein Eingriff in Natur- und Landschaftsschutzinteressen verbunden ist, stets auch die Übernahme der Verantwortung für die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands verbunden ist. Bei sonstigen Vorhaben, die sich auf bloßes faktisches Fehlverhalten beschränken, kommt eine solche Rechtsnachfolge hingegen nicht in Betracht (in diesem Sinn bereits die Erläuterungen im AB 1250/2014 BgLT 27. GP anlässlich der damaligen Einfügung der Wortfolge über die subsidiäre Heranziehbarkeit der verfügungsberechtigten Person im § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001).

Erst dann, wenn eine primäre Adressatin bzw. ein primärer Adressat auf Grund des soeben dargestellten differenziert erweiterten Verursacherprinzips nicht mehr existiert oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann, greift eine echte Ersatzhaftung derjenigen Person, die auf Grund ihrer Verfügungsbefugnisse rechtlich in der Lage ist, den Wiederherstellungsauftrag auch durchzuführen. Kann also beispielsweise die Person, die die Rechtsnachfolge in Bezug auf die Betreuung von Kletterhaken, die vor Jahren auf Grund einer Erlaubnis des Grundeigentümers in eine Felswand eingeschlagen wurden, mit einem vernünftigen Aufwand nicht festgestellt werden, so wird der Auftrag nach § 58 an den (nunmehrigen) Grundeigentümer (bzw. die nunmehrige Grundeigentümerin) zu richten sein. Praktisch häufiger in Betracht kommen solche echten Subsidiarhaftungen vermutlich bei sonstigen, also nicht anlagenbezogenen Interesseneingriffen.

Art. I Z 41 (§ 58 Abs. 1 letzter Satz Oö. NSchG 2001):

Zu einer im Ergebnis unerwünschten Auslegung des § 58 Abs. 1 letzter Satz kam es in einem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, wonach die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung eines Vorhabens nicht losgelöst von einem Wiederherstellungsauftrag verfügt werden kann.

Es erscheint aber zweckmäßig, die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung eines Vorhabens als vorläufige Sicherungsmaßnahme auftragen zu können, sobald festgestellt wurde, dass ein Vorhaben konsenslos durchgeführt wird. Es soll also nicht so lange gewartet werden müssen, bis ein konkreter Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands formuliert werden kann. Ein solcher Auftrag setzt unter Umständen aufwändige Ermittlungen des ursprünglichen Zustands voraus und kann daher nicht immer zeitnah erteilt werden. Durch die rasche Erteilung eines Auftrags zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung eines Vorhabens soll verhindert werden, dass weitere Schäden an Natur und Landschaft entstehen werden, die nur schwer oder möglicherweise gar nicht adäquat repariert werden können.

Zu Art. I Z 43 (§ 58 Abs. 3 Oö. NSchG 2001):

Die Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert, soll aber klarer formuliert werden.

Zu Art. I Z 44 (§ 58 Abs. 7 Oö. NSchG 2001):

Die im § 58 Abs. 7 verankerte Duldungspflicht der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers muss auf sonst verfügbare Personen ausgedehnt werden. Insbesondere in Fällen, in denen ein Wiederherstellungsauftrag an die Verursacherin bzw. den Verursacher eines nicht anlagenbezogenen Interesseneingriffs gerichtet wird (siehe dazu oben bei den Erläuterungen zu Art. I Z 40 und 42), ist es nämlich durchaus denkbar, dass die Umsetzung des Auftrags zB mit Eingriffen in Rechte einer Pächterin bzw. eines Pächters verbunden ist.

Zu Art. II (§ 24a Oö. NPG):

Die Änderung des Oö. Nationalparkgesetzes (Oö. NPG) ist im Hinblick auf die Umsetzung der Aarhus-Konvention deshalb erforderlich, weil die Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 über die Naturverträglichkeitsprüfung nicht für solche Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten gelten, die gleichzeitig Gebiete des Nationalparks "Oö. Kalkalpen" sind (vgl. § 24 Abs. 8 Oö. NSchG 2001).

Konkret ist der gesamte Nationalpark Teil des Europaschutzgebiets "Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung" (vgl. einerseits die Nationalparkerklärung "Oö. Kalkalpen", LGBl. Nr. 112/1997 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 72/2012, und andererseits die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung" als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBl. Nr. 16/2018).

Rechtsgrundlage für Bewilligungen von Eingriffen in die Natur und den Naturhaushalt im Nationalpark sind die §§ 8 und 9 Oö. NPG. Bewilligungen für Eingriffe in die Naturzone oder die Bewahrungszone dürfen nach diesen Bestimmungen ua. nur dann erteilt werden, wenn der Schutzzweck des Europaschutzgebiets nicht beeinträchtigt wird. Diese Verfahren stellen daher Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren im Sinn des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie dar, für die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine Beteiligung von Umweltorganisationen und die Gewährung von Rechtsschutz zwingend erforderlich ist.

Die nunmehr im § 24a enthaltenen Regelungen über die Verfahrensbeteiligung und die Ausgestaltung der Beschwerdemöglichkeit wurde den einschlägigen Bestimmungen des ebenfalls neuen § 39b Oö. NSchG 2001 nachgebildet. Berechtigte Umweltorganisationen sind auch im Anwendungsbereich des Oö. NPG solche Umweltorganisationen, die gemäß § 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 in der Fassung des vorliegenden Landesgesetzes bescheidmässig anerkannt werden.

Zu Art. III Z 1 (§ 4 Z 1 Oö. UHG):

Da es künftig keine Feststellungsverfahren nach den bisherigen §§ 9 und 10 des Oö. NSchG 2001 mehr gibt, muss durch die Angabe einer konkreten Fassung des Oö. NSchG 2001 klargestellt werden, dass von einem Umweltschaden im Sinn des Oö. UHG auch dann nicht gesprochen werden kann, wenn ein konkreter Schaden durch einen Feststellungsbescheid gemäß der bisherigen Rechtslage gedeckt ist.

Zu Art. III Z 2 (§ 4 Z 1 Oö. UHG):

Da Umweltorganisationen jegliche behördliche Untätigkeit bekämpfen können sollen, muss auch das bloße Hinnehmen eines angezeigten Vorhabens den Beschwerdemöglichkeiten gemäß den §§ 11 ff. Oö. UHG unterliegen; dies wird dadurch sichergestellt, dass der Naturschutzbehörde angezeigte und von ihr nicht untersagte Vorhaben nicht mehr unter die im § 4 Z 1 lit. a erster Spiegelstrich Oö. UHG genannten Ausnahmen vom Begriff des Umweltschadens fallen. Das bedeutet, dass sich Umweltorganisationen letztlich auch an das Landesverwaltungsgericht wenden können, wenn sie der Meinung sind, dass ein angezeigtes Vorhaben entgegen der Einschätzung der Behörde wesentliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung hat.

Die Neuregelung betrifft auch Vorhaben, die gemäß § 4 Oö. Gt-VG 2006 angezeigt wurden.

Zu Art. IV (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):

Dieser enthält die Inkrafttretensbestimmungen und die notwendigen Übergangsbestimmungen. Während es aus verfahrensökonomischen Gründen zweckmäßig ist, anhängige Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001 nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen und abzuschließen (**Art. IV Abs. 2**), sollen die sonstigen neuen Verfahrensvorschriften möglichst rasch Platz greifen.

Das bedeutet etwa, dass laufende Verfahren betreffend künftig nicht mehr bewilligungspflichtige Forststraßen oder die Drainagierung sonstiger Grundflächen unmittelbar nach Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmungen dieses Landesgesetzes eingestellt werden können. Diese sofortige Anwendbarkeit der neuen Rechtslage liegt sowohl im Interesse der betroffenen Projektwerberinnen und Projektwerber als auch der Behörde. Dabei ist allerdings auch zu beachten, dass für das Inkrafttreten des nunmehr eingeschränkten Bewilligungstatbestands für Forststraßen eine gewisse Legisvakanz vorgesehen ist (**Art. IV Abs. 1**), weil diese Bestimmung erst dann sinnvoll vollzogen werden kann, wenn die Verordnung über naturschutzfachlich besonders bedeutende Waldgebiete vorliegt.

Darüber hinaus ist bei Bewilligungsverfahren mit Beteiligungs- und Beschwerderechten für Umweltorganisationen eine unverzügliche Wirksamkeit der neuen Rechtslage schon deswegen geboten, weil sonst weiterhin Unionsrecht im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH unmittelbar anzuwenden wäre und nationales Recht, das diese Beteiligungs- und Beschwerderechte nicht einräumt, überlagern würde. Im Interesse der klaren Ableitbarkeit des bei naturschutzbehördlichen Verfahren anzuwendenden Verfahrensrechts aus dem Oö. NSchG 2001 selbst sollen die Bestimmungen des § 39b Oö. NSchG 2001 und des § 24a Oö. NPG daher grundsätzlich bereits auch bei laufenden Verfahren angewendet werden und ein Beschwerderecht auch gegen Bescheide eingeräumt werden, die seit einer geraumen Zeit nach den Bestimmungen des nationalen Rechts eigentlich rechtskräftig sind.

Konkret ist Folgendes vorgesehen:

Das Stellungnahmerecht nach § 39b Abs. 3 Oö. NSchG 2001 und § 24a Abs. 3 Oö. NPG entfällt in bereits anhängigen Verfahren (**Art. IV Abs. 3**). Dadurch soll sichergestellt werden, dass bereits weit fortgeschrittene Verfahren nicht unnötig verzögert werden. Die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung steht aber auch bei Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits anhängig waren, zur Verfügung: Die Behörde hat die verfahrensabschließenden Bescheide auf der elektronischen Plattform bereitzustellen, woraufhin den berechtigten Umweltorganisationen alle Rechte zukommen, die das nunmehr geltende Recht vorsieht (**Art. IV Abs. 4**). Eine Zurückweisung mit der Begründung, dass die beschwerdeberechtigte Umweltorganisation im Verfahren keine begründete Stellungnahme abgegeben hat, kommt in diesen Fällen natürlich nicht in Betracht (abgesehen davon, dass die generellen Regelungen des Abs. 7 des § 39b Oö. NSchG 2001 bzw. des § 24a Oö. NPG im Bereich der Anwendbarkeit des Art. IV Abs. 4 ohnehin zu keiner Präklusion führen würden, sind diese Regelungen durch die fehlende Bezugnahme darauf im Rahmen des Art. IV Abs. 4 von vornherein nicht anwendbar).

Art. IV Abs. 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Erlangung der Berechtigung von Umweltorganisationen zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ein bescheidförmig abzuschließendes Verfahren voraussetzt. Um die gesetzlichen Regelungen dennoch mit dem generellen Inkrafttretenszeitpunkt effektiv zu machen, ist vorgesehen, dass Umweltorganisationen, die binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einen Antrag auf Zuerkennung der Berechtigung stellen und diese in der Folge auch tatsächlich erhalten, ein Beschwerderecht hinsichtlich aller Bescheide erhalten, die seit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 4 bereit gestellt wurden.

Darüber hinaus ergibt sich aus Art. IV Abs. 3, dass den nach Art. IV Abs. 5 berechtigten Umweltorganisationen auch das Recht auf Beteiligung an solchen Verfahren eingeräumt ist, die nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eingeleitet wurden, auch wenn dieser Einleitungszeitpunkt vor dem Zeitpunkt der Zuerkennung der Berechtigung der Umweltorganisation liegt. Allerdings ist in diesem Fall die vierwöchige Stellungnahmefrist des § 39b Abs. 2 bzw. des § 24a Abs. 2 zu beachten, die jedenfalls ab dem Tag der Bereitstellung des verfahrenseinleitenden Antrags auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 4 Oö. NSchG 2001 zu laufen beginnt.

Art. IV Abs. 6 regelt die Anfechtungsmöglichkeit von "rechtskräftigen" Bescheiden durch "übergangene" Umweltorganisationen und soll diese auf etwas mehr als ein Jahr beschränken. Damit soll Rechtssicherheit für Bescheide geschaffen werden, die nach nationalem Verfahrensrechtssystem schon vor dem Jahr 2018 als rechtskräftig angesehen werden, und die Rechtsunsicherheit auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Eine derartige Regelung erscheint auch unionsrechtskonform, zumal auch der EuGH in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Festsetzung angemessener Fristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar ist (vgl. etwa das Urteil des EuGH in der Rs C-542/08 vom 15. April 2010 ["Barth"]). Die vorgesehene Rückwirkungsfrist von etwas mehr als einem Jahr lehnt sich an die einschlägigen Regelungen der Regierungsvorlage des Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018 des Bundes an, soll aber leichter verständlich durch die Bezugnahme

auf ein bestimmtes Kalenderdatum formuliert werden. Da derzeit nicht abgeschätzt werden kann, wie lange das Gesetzgebungsverfahren für den vorliegenden Gesetzentwurf noch dauern wird, könnte das konkret angegebene Datum anlässlich des Gesetzesbeschlusses durch den Landtag noch abgeändert werden müssen, um den hier dargestellten Intentionen tatsächlich Rechnung zu tragen.

Eine Kundmachung der anfechtbaren "Altbescheide" im Sinn einer Bereitstellung auf der elektronischen Plattform für berechnigte Umweltorganisationen ist aus verfahrensökonomischen Gründen nicht vorgesehen; vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme solcher konkret bewilligter Eingriffe in die Natur und den Naturhaushalt, die von Teilen der Öffentlichkeit als problematisch angesehen werden könnte, bei den in Frage kommenden Umweltorganisationen bekannt ist. Für eine Beschwerdeerhebung ist es allerdings erforderlich, den genauen Inhalt des zu bekämpfenden Bescheids zu kennen; den Umweltorganisationen wird daher das Recht eingeräumt, die Zustellung einschlägiger Bescheide zu verlangen.

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001,
das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden
(Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag „§ 4 Naturschutzrahmenpläne“.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 39 folgender Eintrag eingefügt:*
„§ 39a Beteiligung an Verwaltungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis“

3. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 44:*
„§ 44 Erlöschen von Bewilligungen“

4. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 50:*
„§ 50 Vertrauensleute für Natur- und Landschaftsschutz“

5. *Im § 3 entfällt die Z 2.*

6. *Nach § 3 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:*
„4a. Forststraße: eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient;“

7. *Nach § 3 Z 11a wird folgende Z 11b eingefügt:*
„11b. schwimmende Anlage: eine schwimmende Einrichtung, die nicht zur Fortbewegung bestimmt ist (zB Schwimmsteg, Schwimmfloß, Hausboot);“

8. *§ 4 entfällt.*

9. Im § 5 erster Satz entfällt nach dem Wort „Genehmigungen“ der Gedankenstrich und die anschließende Wortfolge „wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind“ sowie der abschließende Gedankenstrich.

10. § 5 Z 2 lautet:

„2. die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4a) in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in solchen Waldgebieten, die wegen ihrer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung in einer Verordnung der Oö. Landesregierung ausgewiesen sind;“

11. Im § 5 Z 12 entfällt die Wortfolge „ferner die Drainagierung sonstiger Grundflächen, deren Ausmaß 5.000 m² überschreitet sowie die Erweiterung einer Drainagierungsfläche über dieses Ausmaß hinaus;“.

12. Im § 5 Z 15 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: „ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen;“

13. Im § 6 Abs. 1 entfällt nach der Wortfolge „sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen“ der Beistrich und die Wortfolge „wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind“.

14. Im § 7 Abs. 1 wird anstelle der Wortfolge „gemäß § 5“ die Wortfolge „gemäß den §§ 5, 9 und 10“ eingefügt.

15. § 7 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, § 9 Abs. 1 Z 1 oder § 10 Abs. 1 Z 1, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, sofern die Anzeige- oder Bewilligungspflicht nicht bereits gemäß Abs. 3 entfällt,“

16. Im § 7 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „§ 6 Abs. 1 Z 1“ ein Beistrich und die Wortfolge „§ 9 Abs. 1 Z 1 oder § 10 Abs. 1 Z 1“ und nach der Wortfolge „Anzeige gemäß § 6“ die Wortfolge „oder Bewilligung gemäß den §§ 9 oder 10“ eingefügt.

17. Im § 7 Abs. 4 Z 2 wird nach der Wortfolge „§ 14 Abs. 3“ die Wortfolge „oder 4“ eingefügt.

18. Die §§ 9 und 10 lauten:

„§ 9

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

(1) An allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts bedürfen folgende Vorhaben neben den im § 5 genannten bewilligungspflichtigen und den im § 6 genannten anzeigepflichtigen Vorhaben zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. im Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz) der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)
 - a) die Errichtung von sonstigen Bauwerken und Einfriedungen, ausgenommen von landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;
 - b) die Rodung von Ufergehölzen;
 - c) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;
 - d) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten sowie
 - e) die Anbringung von schwimmenden Anlagen und von Bojen in Gebieten, die nicht von einer Verordnung gemäß Abs. 4 erfasst sind.

(2) Unterirdische Leitungsführungen von elektrischen Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren bedürfen außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen keiner Bewilligung.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Gebiete zu bezeichnen, die geschlossene Ortschaften darstellen. In diesen Gebieten entfällt

1. die Bewilligungspflicht gemäß § 5,
2. die Anzeigepflicht gemäß § 6,
3. die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1

für solche Vorhaben, die in der Verordnung angegeben sind. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch für weitere örtliche Bereiche festlegen, dass die Anzeige- oder Bewilligungspflicht für bestimmte Vorhaben nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung zum Schutz des Landschaftsbildes

1. erforderliche nähere Bestimmungen über die Anbringung, die Art der Kennzeichnung, der Farbgebung und die Größe von Bojen erlassen, wenn dem nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen und
2. Bojenpläne festlegen.

In einem Bojenplan ist für den jeweiligen Seebereich nach Maßgabe der Ufernutzung und -ausformung, des Uferbewuchses und des Vorhandenseins von Bootshäfen und -stegen die Anzahl und die Lage der Bojen so festzulegen, dass die öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes gewahrt werden. Auf die Interessen der betroffenen Seeufergemeinden, des Fremdenverkehrs, des Segelsports und der Fischerei ist dabei besonders Bedacht zu nehmen.

§ 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Bereich von Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie im Bereich von sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen bedürfen folgende Vorhaben neben den im § 5 genannten bewilligungspflichtigen und den im § 6 genannten anzeigepflichtigen Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. im Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz) der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)
 - a) die Errichtung von Brücken, sonstigen Bauwerken und Einfriedungen, ausgenommen landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;
 - b) die Rodung von Ufergehölzen;
 - c) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;
 - d) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten sowie
 - e) die Anbringung von schwimmenden Anlagen.

(2) Unterirdische Leitungsführungen von elektrischen Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren bedürfen außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen keiner Bewilligung.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung für örtliche Bereiche festlegen, dass die Anzeige- oder Bewilligungspflicht für bestimmte Vorhaben nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.“

19. Im § 11 Abs. 2 wird anstelle der Wortfolge „im § 5“ die Wortfolge „in den §§ 5, 9 und 10“ eingefügt.

20. Im § 13 Abs. 4 entfällt die Z 1.

21. Im § 14 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „§§ 5,“ die Wortfolge „9, 10,“ eingefügt.

22. *Im § 14 Abs. 3 und 4 wird jeweils nach der Wortfolge „§ 5 Z 1, 6, 7, 11“ der Klammerausdruck „(hinsichtlich jener Teilflächen, die nicht wieder rekultiviert werden)“ und nach der Wortfolge „12, 18, 20 oder 21“ die Wortfolge „oder § 9 Abs. 1 Z 2 lit. d und § 10 Abs. 1 Z 2 lit. d“ eingefügt.*

23. *§ 15 Abs. 3 entfällt.*

24. *§ 24 Abs. 3 und 4 lauten:*

„(3) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung). Auf Antrag der Projektwerberin bzw. des Projektwerbers hat die Landesregierung innerhalb von acht Wochen mit Bescheid festzustellen, ob eine Bewilligungspflicht gemäß dem ersten Satz besteht (Screening). Die Projektwerberin bzw. der Projektwerber hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung der möglichen Erheblichkeit der Auswirkungen ausreichen.

(4) Eine Bewilligung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn

1. eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann oder
2. die beantragte Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.“

25. *Im § 24 Abs. 7 entfällt nach dem Wort „Bewilligungen“ der Beistrich und das Wort „Feststellungen“.*

26. *§ 28 Abs. 4 lautet:*

„(4) Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere ist verboten.“

27. *Im § 37 Abs. 4 entfallen die letzten vier Sätze.*

28. *§ 38 Abs. 3a entfällt.*

29. *Im § 38 Abs. 3b entfällt nach dem Zitat „§ 14“ der Beistrich und die Wortfolge „bescheidmäßigen Feststellungen gemäß §§ 9 und 10“.*

30. Dem § 38 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Kann eine Bewilligung nur unter Anwendung des § 14 Abs. 3 oder 4 erteilt werden, sind die Antragsunterlagen auf Verlangen der Behörde dahingehend zu ergänzen, dass geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Die Darstellung von Ausgleichsflächen hat möglichst auch in digitaler Form zu erfolgen.

(7) Kann eine Bewilligung nur unter Anwendung des § 24 Abs. 4 Z 2 erteilt werden, sind die Antragsunterlagen auf Verlangen der Behörde dahingehend zu ergänzen, dass

1. Alternativen zum beantragten Vorhaben dargestellt und
2. geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen

werden. Die Darstellung von Ausgleichsflächen hat möglichst auch in digitaler Form zu erfolgen.“

31. § 39 lautet:

„§ 39

Parteistellung der Oö. Umweltschutzorganisation

Die Oö. Umweltschutzorganisation hat in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß den §§ 14 und 25 Abs. 5 in Naturschutzgebieten, die nicht gleichzeitig Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten sind, sowie gemäß § 31 Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996.“

32. Nach § 39 werden folgende §§ 39a und 39b eingefügt:

„§ 39a

Zuerkennung von Beteiligten- und Beschwerderechten an Umweltorganisationen

(1) Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen, denen das Recht auf Ausübung der Beteiligtenrechte und des Beschwerderechts gemäß § 39b von der Landesregierung mit Bescheid zuerkannt worden ist.

(2) Die Zuerkennung der Berechtigung darf nur ausgesprochen werden, wenn die antragstellende Umweltorganisation

1. nach den Vereinsstatuten, der Satzung oder Stiftungserklärung den Natur- und Artenschutz als gemeinnützigen Zweck im Sinn der §§ 35 und 36 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, ausdrücklich ausschließlich (§ 39 BAO) und unmittelbar (§ 40 BAO) fördert,
2. vor der Antragstellung mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat und
3. ihren Tätigkeitsbereich statuten- und satzungs- oder stiftungserklärungsgemäß in Oberösterreich ausübt.

(3) Dem Antrag auf Zuerkennung der Berechtigung gemäß Abs. 1 sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 2 erfüllt sind. Zum Nachweis der gemeinnützigen Gebarung ist eine Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftstreuhandlerin bzw. eines Wirtschaftstreuhanders darüber

vorzulegen, dass in den vergangenen drei Jahren keine gemeinnützigkeitsschädlichen Geschäfte getätigt wurden. Diese Bestätigung kann auch durch einen gleichartigen Prüfungsnachweis der Abgabenbehörde erfolgen.

(4) Anlässlich der Zuerkennung der Berechtigung gemäß Abs. 1 hat die Landesregierung der berechtigten Umweltorganisation auch die erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung zu einer elektronischen Plattform zur Verfügung zu stellen. Diese elektronische Plattform steht nur den Behörden und berechtigten Umweltorganisationen offen und dient der Bereitstellung verfahrenseinleitender Anträge und von Bescheiden zur Ermöglichung der Ausübung der Beteiligtenrechte und des Beschwerderechts gemäß § 39b.

(5) Die Landesregierung hat auf der Homepage des Amtes der Oö. Landesregierung eine Liste jener Umweltorganisationen zu veröffentlichen, die mit Bescheid gemäß Abs. 1 als berechtigt festgestellt wurden. Die Liste ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

(6) Eine berechtigte Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall eines der im Abs. 2 festgelegten Kriterien unverzüglich der Landesregierung zu melden. Auf Verlangen der Landesregierung hat die Umweltorganisation binnen angemessener Frist Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass alle Kriterien gemäß Abs. 2 weiterhin erfüllt sind. Jedenfalls hat die Umweltorganisation alle drei Jahre unaufgefordert eine aktuelle Bestätigung der gemeinnützigen Gebarung (Abs. 3) vorzulegen. Wird der Landesregierung bekannt, dass ein Kriterium oder mehrere Kriterien nicht mehr erfüllt sind oder werden verlangte Unterlagen trotz wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt, ist die Berechtigung gemäß Abs. 1 zu widerrufen.

§ 39b

Beteiligung an Verwaltungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis

(1) Bei

1. Vorhaben gemäß § 24 Abs. 3 erster Satz oder
2. Vorhaben gemäß § 25 Abs. 5, die Naturschutzgebiete betreffen, die gleichzeitig auch Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie sind,

ist der verfahrenseinleitende Antrag auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 4 bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung ist berechtigten Umweltorganisationen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(2) Innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der gemäß Abs. 1 erfolgten Bereitstellung des verfahrenseinleitenden Antrags können berechtigte Umweltorganisationen eine begründete Stellungnahme zum Vorhaben abgeben.

(3) Begründete Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über Anträge für die im Abs. 1 genannten Vorhaben zu berücksichtigen.

(4) Berechtigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß

1. § 14

- mit wesentlichen Auswirkungen auf den Schutzzweck eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie oder
- sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie angesprochen sind, betroffen sind,

2. § 24 Abs. 3,

3. § 25 Abs. 5,

- die Naturschutzgebiete betreffen, die gleichzeitig auch Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie sind, oder
- sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie angesprochen sind, betroffen sind, sowie

4. § 29 Abs. 1 iVm. § 30, sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind, betroffen sind,

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie umsetzen.

(5) Bescheide gemäß Abs. 4 sind auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 4 bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(6) Beschwerden von berechtigten Umweltorganisationen sind binnen vier Wochen ab der Zustellung (Abs. 5) schriftlich bei der Behörde einzubringen.

(7) Die Beschwerde einer berechtigten Umweltorganisation gegen Bescheide gemäß Abs. 4 Z 2 oder 3 erster Spiegelstrich ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Umweltorganisation vor Beginn der Frist gemäß Abs. 2 bereits die Berechtigung gemäß § 39a Abs. 1 zuerkannt wurde und sie innerhalb dieser Frist keine begründete Stellungnahme abgegeben hat.“

33. § 40 lautet:

„§ 40

Beziehung von Sachverständigen

Vor Erlassung von Bewilligungen und bescheidmäßigen Feststellungen auf Grund dieses Landesgesetzes hat die Behörde das Gutachten einer bzw. eines geeigneten Sachverständigen einzuholen. Dies gilt nicht für Verfahren

- zur Bestellung als Höhlenführerin bzw. Höhlenführer (§ 21) und
- zur Zulassung zur Höhlenführerprüfung (§ 22 Abs. 2).“

34. Im § 48 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „oder Feststellungen“.

35. § 48 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. Bewilligungsverfahren in den Fällen des Abs. 3“

36. § 50 lautet:

„§ 50

Sachverständige Organe

(1) Als geeignete Sachverständige im Sinn des § 40 gelten Personen, die über besondere Kenntnisse auf einzelnen oder mehreren folgenden fachlichen Gebieten verfügen:

- Ökologie
- Natur- und Landschaftsschutz
- Landschaftspflege
- Landschaftsgestaltung
- Naturkunde
- Raumplanung
- Speläologie.

(2) Die Landesregierung kann Vertrauensleute für Natur- und Landschaftsschutz als sachverständige Organe zur Unterstützung von Amtssachverständigen in Teilbereichen ihrer Aufgaben bestellen.

(3) Die Vertrauensleute für Natur- und Landschaftsschutz üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wenn ihre Mitwirkung durch die zuständige Behörde (§ 48 Abs. 1 und 3) ausdrücklich in schriftlicher Form veranlasst wurde, haben sie Anspruch auf Ersatz der Reise(Fahrt)auslagen und auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Durch die Aufwandsentschädigung sind die Aufenthaltskosten und der Verdienstentgang abzugelten. Die Aufwandsentschädigung ist in Pauschbeträgen festzusetzen. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung der Landesregierung zu erlassen.“

37. Im § 56 Abs. 2 Z 1 wird der Klammerausdruck „(§ 5)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 5, 9 oder 10)“ ersetzt.

38. Im § 56 Abs. 3 entfallen die Z 1 und 2.

39. Im § 56 Abs. 4 entfällt nach dem Wort „Bewilligung“ der Beistrich und die Wortfolge „der begünstigenden Feststellung gemäß §§ 9 oder 10“.

40. Im § 58 Abs. 1 lautet die einleitende Wortfolge vor Z 1:

„Wenn eine Anlage ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung errichtet oder wesentlich geändert wurde oder ein sonstiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder die die Rechtsnachfolge hinsichtlich des Verfügungsrechts über die betroffene Anlage übernommen hat, oder - wenn eine solche Person nicht mehr existiert oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann - der nunmehr

verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder“

41. Im § 58 Abs. 1 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.“

42. § 58 Abs. 2 entfällt.

43. § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.“

44. Im § 58 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer“ die Wortfolge „oder eine sonst verfügbare Person“ eingefügt.

45. Im § 58 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „bei widerrechtlichen Eingriffen in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt gemäß den §§ 9 oder 10 und“.

Artikel II

Änderung des Oö. Nationalparkgesetzes

Das Oö. Nationalparkgesetz (Oö. NPG), LGBl. Nr. 20/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Beteiligung an Verwaltungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis

(1) Bei Vorhaben gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ist der verfahrenseinleitende Antrag auf der für die gemäß § 39a Abs. 1 Oö. NSchG 2001 berechtigten Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform (§ 39a Abs. 4 Oö. NSchG 2001) bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(2) Innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der gemäß Abs. 1 erfolgten Bereitstellung des verfahrenseinleitenden Antrags können berechnigte Umweltorganisationen eine begründete Stellungnahme zum Vorhaben abgeben.

(3) Begründete Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über einen Antrag gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 zu berücksichtigen.

(4) Berechnigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie umsetzen.

(5) Bescheide gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 sind auf der in Abs. 1 genannten elektronischen Plattform bereit zu stellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(6) Beschwerden von berechtigten Umweltorganisationen sind binnen vier Wochen ab der Zustellung (Abs. 5) schriftlich bei der Behörde einzubringen.

(7) Die Beschwerde einer berechtigten Umweltorganisation gegen Bescheide gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Umweltorganisation vor Beginn der Frist gemäß Abs. 2 bereits die Berechnigung gemäß § 39a Abs. 1 Oö. NSchG 2001 zuerkannt wurde und sie innerhalb dieser Frist keine begründete Stellungnahme abgegeben hat.“

Artikel III

Änderung des Oö. Umwelthaftungsgesetzes

Das Oö. Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG), LGBl. Nr. 95/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/201x, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Z 1 erster Spiegelstrich wird nach der Wortfolge „eine begünstigende Feststellung gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 oder § 10 Abs. 2 Z 2 Oö. NSchG 2001“ ein Beistrich und das Zitat „in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017“ sowie ein weiterer Beistrich eingefügt.*

2. *Im § 4 Z 1 erster Spiegelstrich entfällt die Wortfolge „oder die nicht gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 oder § 4 Oö. Gt-VG 2006 untersagt wurden“.*

Artikel IV

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft; abweichend davon tritt Art. I Z 10 erst mit **Tag.Monat.Jahr** in Kraft.

(2) Die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017 sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

(3) § 39b Abs. 1 bis 3 Oö. NSchG 2001 und § 24a Abs. 1 bis 3 Oö. NPG, jeweils in der Fassung dieses Landesgesetzes, sind für Verfahren, die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

(4) Für Bescheide, die ein Verfahren gemäß § 39b Abs. 4 Oö. NSchG 2001 oder gemäß § 24a Abs. 4 Oö. NPG, jeweils in der Fassung dieses Landesgesetzes, das in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits anhängig ist, abschließen, sind die Abs. 5 und 6 des § 39b Oö. NSchG 2001 bzw. die Abs. 5 und 6 des § 24a Oö. NPG, jeweils in der Fassung dieses Landesgesetzes, anzuwenden.

(5) Für Umweltorganisationen, die

1. binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einen Antrag auf Zuerkennung der Berechtigung gemäß § 39a Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in der Fassung dieses Landesgesetzes stellen und
2. auf Grund dieses Antrags die Berechtigung gemäß § 39a Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in der Fassung dieses Landesgesetzes tatsächlich zuerkannt bekommen,

gelten die gemäß Abs. 4 auf der elektronischen Plattform bereit gestellten Bescheide mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Zuerkennung der Berechtigung gemäß § 39a Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in der Fassung dieses Landesgesetzes als zugestellt.

(6) Umweltorganisationen, die ihre Berechtigung gemäß Abs. 5 erlangt haben, können binnen zwei Wochen ab dem Tag der Zuerkennung der Berechtigung gemäß § 39a Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in der Fassung dieses Landesgesetzes verlangen, dass ihnen Bescheide, die ein Verfahren gemäß § 39b Abs. 4 Oö. NSchG 2001 oder gemäß § 24a Abs. 4 Oö. NPG, jeweils in der Fassung dieses Landesgesetzes, abgeschlossen haben und die zwischen dem **1. Jänner 2018** und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, zugestellt werden. Sie können binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht durch schriftliche Einbringung bei der Behörde erheben.